



SCHULISCHE Notfallbetreuung

Aktualisiert am 23.03.20

Zu Ihrer Information, gemäß der ÄnderungsVO vom 20.03.20

„Eine Notfallbetreuung an den Schulen und Kindertageseinrichtungen wird für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und der Klassenstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen und den entsprechenden Förderschulen sowie für Kindergartenkinder eingerichtet, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte im Bereich der kritischen Infrastruktur arbeiten. **Grundvoraussetzung ist dabei, dass beide Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte* dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat.**“ (<https://km-bw.de/./Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQS+Schulschliessungen>, 23.01.20)

„Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere:

die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSIKritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr, die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSIKritisV hinausgeht, Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhömmlich gestellt werden, Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, Rundfunk und Presse, Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden, die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie das Bestattungswesen.

Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.“ ÄnderungsVO vom 20.03.20

Sollten Sie aus den oben genannten Gründen eine Notbetreuung benötigen, informieren Sie uns bitte umgehend. Es gelten weiterhin die jeweils aktuellen Sicherheitshinweise und Vorgaben des Kultusministeriums, des Robert-Koch-Instituts und der Gesundheitsämter. Reichen Sie uns für unsere Planung bitte den unten stehenden Abschnitt durch Einwurf in den Briefkasten (Eingang Schulkindbetreuung/Mozartsstraße 3) ein. Der Briefkasten wird täglich bis 10.00 Uhr geleert. Für Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch Mo-Fr 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr unter 06205-33779.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Ott (Rektorin)

- Änderungen/Ergänzungen vorbehalten -

✂ Wir benötigen die schulische Notfallbetreuung (Mo-Fr 7.15 Uhr bis 13.15 Uhr), da beide Erziehungsberechtigten oder ein Erziehungsberechtigter*(s.o.) in der kritischen Infrastruktur tätig sind/ist/. Ich benötige die Notfallbetreuung, da ich als Alleinerziehende/r in der kritischen Infrastruktur tätig bin.

Bereich: _____

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Benötigter Zeitraum (Tag/e, Uhrzeit): _____

Erziehungsberechtigte:

Name: _____ Erreichbarkeit: _____

Name: _____ Erreichbarkeit: _____

Wir/Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben:

Datum _____ Unterschriften _____

„(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.“ (ÄnderungsVO vom 20.03.20)